

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Antragsteller
Verfahrensbevollmächtigter
Rechtsanwalt Jan L. Froehlich
Kurfürstendamm 219
10719 Berlin

gegen

Antragsgegner
Verfahrensbevollmächtigter

hat die Kammer für Handelssachen 103 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 05.12.2008 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht

für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung wird bestätigt.
2. Der Antragsgegner hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Parteien sind im Bereich des Internethandels tätig, unter anderem vertreiben sie Comicliteratur. Der Antragsteller ist bei eBay unter dem Namen xxx registriert. der Antragsgegner unter den Accounts xxx.

Im August 2007 kaufte der Antragsteller beim Antragsgegner über eBay mehrere Comichefte. Da der Antragsteller mit der Qualität der Hefte nicht zufrieden war, widerrief er den Vertrag und verlangte Rückzahlung des Kaufpreises. In der Folgezeit entwickelte sich daraus ein per E-Mail geführter Streit, der dazu führte, dass der Antragsgegner bei eBay gesperrt wurde.

Am 08.05.2008 stellte der Antragsteller fest, dass die gesamte E-Mail-Korrespondenz auf der Webseite xxx und auf der Seite xxx im Internet verbreitet wurde. Darin befanden sich unter anderem die kompletten Daten der Bankverbindungen des Antragstellers. Auf die Anlagen Ast 1 und Ast 2 wird verwiesen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass die Veröffentlichung der Korrespondenz gegen § 4 Nr. 7, Nr. 8 UWG verstoße, ferner ein Verstoß gegen § 28 Bundesdatenschutzgesetz vorliege.

Der Antragsteller hat am 18.06.08 eine einstweilige Verfügung erwirkt. durch die dem Antragsgegner untersagt worden ist, die in der. Anlage zur einstweiligen Verfügung beigefügte Korrespondenz zu verbreiten und / oder im Internet zum Abrufen zur Verfügung zu stellen.

Dagegen richtet sich der Widerspruch des Antragsgegners.

Der Antragsteller beantragt. den Widerspruch zurückzuweisen und die einstweilige Verfügung vom 18.Juni 2008 aufrechtzuerhalten.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Er trägt vor:

Er habe die Korrespondenz nicht frei zugänglich für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, sondern lediglich einem eBay-Mitarbeiter. Der Antragsteller handele selbst wettbewerbswidrig, denn er verhandle im Forum von eBay über seinen Streit mit dem Antragsgegner.

Wegen des Vorbringens der Parteien im einzelnen wird auf den Inhalt der beiderseitigen, Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Auf den Widerspruch ist die einstweilige Verfügung zu bestätigen, denn dem Antragsteller steht gemäß §§, 3, 4 Nr. 7, Nr. 11, 8 UWG ein Unterlassungsanspruch zu. Auf die Gründe der einstweiligen Verfügung wird Bezug genommen.

Nachdem der Antragsgegner in seinen Schriftsätzen zunächst bestritten hatte, die Korrespondenz allgemein zugänglich ins Internet gestellt zu haben, hat er im Termin zur mündlichen Verhandlung eingeräumt, den Schriftwechsel online gestellt zu haben. Das sei geschehen, um eBay zu informieren, weil eine Information auf anderem Weg nicht möglich gewesen sei. Dies ist wenig glaubhaft. Zwar kann ein Brief mal verloren gehen, dass aber ein Kontakt zu eBay auch per Fax oder E-Mail nicht möglich gewesen sein soll, ist schlicht nicht vorstellbar. Ein Faxprotokoll, dass dies belegen könnte, hat der Antragsgegner nicht zur Glaubhaftmachung vorgelegt. Auch hätte, wenn tatsächlich ein Brief verloren gegangen war, ohne weiteres nochmals ein Versuch per Post gemacht werden können, denn dass Post an denselben Empfänger zweimal verloren geht, ist äußerst unwahrscheinlich.

Nach alledem bestand keine Notwendigkeit, die den Antragsteller herabsetzende Korrespondenz, noch dazu mit den Bankdaten des Antragstellers, im Internet zu veröffentlichen, wo sie jedem, auch möglichen Kunden des Antragstellers, zugänglich war. Dass nicht nur die Mitarbeiterin Fuchs von eBay auf den Schriftwechsel im Internet Zugriff haben würde, musste dem Antragsgegner bewusst sein.

Der Antragsgegner hat zu Zwecken des Wettbewerbs gehandelt, denn er hat einen Mitbewerber verunglimpft. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Antragsteller bereits im August 2007 gewerblich tätig war, als das den Streit auslösende Geschäft abgeschlossen

wurde. Jedenfalls zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Schriftwechsels im Mai 2008 waren die Parteien Mitbewerber, weil der Antragsteller im Februar 2008 sein Gewerbe angemeldet hatte. Dass es sich bei dem Antragsteller um einen Mitbewerber des Antragsgegners handelt, war für den Antragsgegner erkennbar, denn er hatte im März 2008 Comichefte beim Antragsteller gekauft, worauf sich der zweite Teil der veröffentlichten Korrespondenz bezieht.

Unerheblich ist, ob der Antragsteller seinerseits wettbewerbswidrig handelt. Der Einwand der unclean hands greift im Wettbewerbsrecht nicht. Es ist dem Antragsgegner unbenommen, deshalb gegen den Antragsteller vorzugehen, dem Anspruch des Antragstellers steht dies nicht entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §91 ZPO.